

**Kalkulation
der kostendeckenden Wassergebühr
der Gemeindewerke Niedernhausen
für die Jahre 2021 bis 2023**

KOPIERVORLAGE

KOPIERVORLAGE

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Auftrag	1
B. Beschreibung der vorgenommenen Kalkulationsarbeiten	2
C. Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation	3
D. Schlussbemerkung	13

Anlagen:

Anlage I: Nachkalkulation 2017 bis 2020

Anlage II: Plan 2021 bis 2023

Anlage III: Kalkulation Wassergebühr 2021 bis 2023

Anlage IV: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Auftrag

Die Gemeinde Niedernhausen hat uns mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 mit der Erstellung der Kalkulation der kostendeckenden Wassergebühr für die

Gemeindewerke Niedernhausen

für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 beauftragt.

Wir haben den Auftrag in der Zeit von Juni bis Juli 2020 ausgeführt.

Für die Erstellung der Gebührenkalkulation standen uns die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2017 und 2018, der vorläufige, noch nicht geprüfte Jahresabschluss 2019, der Wirtschaftsplan 2020 (mit den absehbaren Veränderungen Stand Juli 2020) und der Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 (Stand: 1. Juli 2020) einschließlich des Erfolgsplans und des Investitionsprogramms 2021 bis 2024 der Gemeindewerke Niedernhausen zur Verfügung. Die voraussichtliche Wasserabgabemenge wurde durch die Gemeindewerke ermittelt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zugrunde.

B. Beschreibung der vorgenommenen Kalkulationsarbeiten

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation ist auf der Grundlage des KAG (Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013), unter besonderer Beachtung des § 10 KAG („Benutzungsgebühren“), erarbeitet worden. Daneben ist die Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17. Juli 2006, zuletzt geändert durch V. Nachtrag vom 15. November 2017, zu beachten.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitagsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation wird auf Basis der Durchschnittswerte 2021 bis 2023 berechnet (siehe Anlage II). Die Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation werden anhand der Ansätze des Wirtschaftsplans 2021 vorgenommen.

Im Abschnitt C. erläutern wir die einzelnen Positionen der Kalkulation. Die Ergebnisse der Kalkulation fassen wir in Abschnitt D. zusammen.

C. Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation

I. Erläuterung der Kosten

1. Materialaufwand

Die Position gliedert sich in folgende Posten auf:

	<u>Plan 2021</u> €	<u>Ist 2019</u> €
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	601.800,00	459.135,02
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	487.300,00	466.598,73
	1.089.100,00	925.733,75

zu a)

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten insbesondere den Wasserbezug von dem Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen / Naurod. Der Verband wird planmäßig seine Gebühren von € 0,65 pro cbm ab dem Jahr 2021 auf € 0,88 pro cbm erhöhen. Für das Jahr 2021 wird mit einem Fremdwasserbezug von ca. 587.000 cbm zu einem Preis von € 0,88 pro cbm gerechnet. Dies ergibt ein Fremdwasserbezugsaufwand von rund € 517.000 für das Jahr 2021. Das Ist-Ergebnis 2019 wies Aufwendungen für den Wasserbezug vom Verband in Höhe von € 381.944 aus.

Weiterhin beinhaltet diese Position unter anderem die Stromkosten für die Wasserbehälter (Plan 2021: € 50.000; Ist 2019: € 45.063) sowie den Ankauf von Wassenzählern (Plan 2021: € 17.000; Ist 2019: € 14.052).

Die Eigenförderung der Gemeindewerke in Oberjosbach beläuft sich planmäßig auf rund 110.000 cbm pro Jahr.

zu b)

Unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen werden im Wesentlichen die **Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwendungen** für das Leitungsnetz der Wasserversorgung, der technischen Anlagen sowie der Wasserbehälter (WB) ausgewiesen. Für das Jahr 2021 wird mit Aufwendungen in Höhe von € 487.300 gerechnet. Das Ist 2019 wies einen Betrag von € 466.599 aus.

Die Instandhaltungsaufwendungen für das Leitungsnetz betragen für das Jahr 2021 planmäßig € 240.000. Das Ist 2019 beträgt € 215.397.

Für das Jahr 2021 werden € 70.000 für allgemeine Unterhaltungsarbeiten an Wasserbehältern und € 35.000 für allgemeine Unterhaltungsarbeiten der technischen Anlagen angesetzt. Die Ist Ergebnisse 2019 betragen € 76.452 für die Instandhaltung der Wasserbehälter und € 53.948 für die Instandhaltung der technischen Anlagen.

Die Fremdvergabe zum Austausch von Wasserzählern und zur Reparatur von Wasserhausanschlüssen werden in 2021 planmäßig € 68.000 betragen. Das Ist Ergebnis 2019 für diese Aufwendungen beträgt € 68.465.

Weiterhin werden unter dieser Position Trinkwasseruntersuchungen (Plan 2021: € 12.000; Ist 2019: € 7.873), der Kostenanteil an der Betriebszentrale Hessenwasser (Plan 2021: € 37.000; Ist 2019: € 36.050) sowie die Reinigung der Wasserbehälter sowie Mäharbeiten und ähnliches (Plan 2021: € 8.000; Ist 2019: € 2.280) ausgewiesen.

2. Personalaufwand

	<u>Plan 2021</u> €	<u>Ist 2019</u> €
a) Löhne und Gehälter	169.000,00	155.796,10
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	49.600,00	48.252,31
	218.600,00	204.048,41

Der Kalkulation des Personalaufwandes liegt der gültige Stellenplan 2020 der Gemeindewerke zu Grunde (3,0 Stellen).

3. Abschreibungen

Nach den Vorschriften des KAG (§ 10 Abs. 2 Satz 2 KAG) sind bei der Gebührenkalkulation angemessene Abschreibungen anzusetzen.

	<u>Plan 2021</u> €	<u>Ist 2019</u> €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	283.000,00	260.561,39

Für die Zwecke der Gebührenkalkulation haben wir die aus dem Datenbestand der Anlagenbuchhaltung von den Gemeindewerken Niedernhausen entwickelte Hochrechnung der Abschreibungen für das Jahr der Gebührenkalkulation ange-setzt.

Hierbei waren die auf der Grundlage der Investitionspläne bekannten Plan-Investitionen für das Jahr 2020 von € 1.056.077 (Haushaltsreste zzgl. Ansätze 2020) und für 2021 von € 1.080.241 zu berücksichtigen. Zu den größten Investitionen zählen dabei der Investitionszuschuss an den Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen / Naurod für die Erweiterung des Wasserbehälters Farnwiese (€ 932.500) sowie die werterhöhende Sanierung des Wasserbehälters Königshofen (€ 474.789). In den Jahren 2022 wird mit zu aktivierenden Investitionen in Höhe von € 122.000 und in 2023 mit € 743.838 geplant. Schwerpunkt der Investitionen sind hierbei die Wasserleitung des Baugebiets Farnwiese (€ 721.838).

Für die Hochrechnung der Abschreibung und Verzinsung werden nur die Investitionen berücksichtigt, die im jeweiligen Jahr fertiggestellt werden:

voraussichtliche Zugänge 2020	+	1.056.077,00 €
voraussichtliche Zugänge 2021	+	1.080.241,00 €
voraussichtliche Zugänge 2022	+	122.000,00 €
voraussichtliche Zugänge 2023	+	743.838,00 €

Die Abschreibungen wurden nach den in der Vergangenheit der Berechnung zu Grunde gelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern bemessen.

4. sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position setzt sich wie folgt zusammen:

	Plan 2021	Ist 2019
	€	€
a) Personalverrechnung Gemeindeverwaltung	425.000,00	384.202,88
b) Einstellung in Sonderposten für Ertragszusch.	50.000,00	73.783,54
c) Zinsen	79.200,00	79.724,39
d) kalkulatorische Verzinsung	63.388,82	56.235,08
e) sonstige betriebliche Aufwendungen	49.000,00	73.401,63
	666.588,82	667.347,52

zu a)

Die Personalverrechnung ergibt sich aus der Kostenrechnung der Gemeinde Niedernhausen. Die Verwaltung wird auf alle Produktbereiche der Gemeinde Niedernhausen nach einheitlichen Verteilungsmaßstäben verteilt (Umlage nach Vorkostenstellen). Personalkosten von Bediensteten außerhalb der Vorkostenstellen werden anhand der Erhebungen von externen Dritten (WIBERA, POH Heimbach) anteilig umgelegt.

zu b)

Der Aufwand aus der Einstellung von Sonderposten für Ertragszuschüsse korrespondiert mit den unter Punkt II b ausgewiesenen Erträgen aus den empfangenen Ertragszuschüssen.

zu c)

In dieser Position werden insbesondere die Kreditzinsen abgebildet. Die Zinserträge der Kreditinstitute sowie die Zinserträge des Geldverkehrs mit der Gemeinde werden gegengerechnet.

	<u>Plan 2021</u> €	<u>Ist 2019</u> €
Zinsaufwand		
a) Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten	79.000,00	79.706,12
b) Verzinsung des Geldverkehrs mit der Gemeinde	100,00	18,27
c) übrige Zinsaufwendungen	200,00	0,00
	79.300,00	79.724,39
Zinsertrag		
a) Zinserträge Kreditinstitute	0,00	0,00
b) Zinserträge des Geldverkehrs mit der Gemeinde	100,00	0,00
	100,00	0,00

zu d)

Der Zinsaufwand für die bestehenden Darlehen beträgt im Wirtschaftsplan 2021 € 79.000. Weiterhin werden die Verzinsung des Geldverkehrs mit der Gemeinde (€ 100,00) sowie die übrigen Zinsaufwendungen (€ 200,00) abgebildet.

In der Kalkulation ist die Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung nach § 10 Abs. 2 KAG ergibt bei einem **kalkulatorischen Zinssatz¹ von 2,5%** einen Wert von € 142.689 (siehe nachstehende Tabelle).

	<u>Anlagevermögen</u>	<u>Sonderposten für Zuschüsse</u>	<u>Differenz</u>
Restbuchwert 31.12.2019	4.104.234,94 €	35.492,00 €	4.068.742,94 €
voraussichtliche Zugänge 2020	+ 1.056.077,00 €	0,00 €	1.056.077,00 €
voraus. Abschreibungen 2020	- 250.000,00 €	20.477,00 €	229.523,00 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2020	4.910.311,94 €	15.015,00 €	4.895.296,94 €
 voraussichtliche Zugänge 2021	+ 1.080.241,00 €	0,00 €	1.080.241,00 €
voraus. Abschreibungen 2021	- 283.000,00 €	15.015,00 €	267.985,00 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2021	5.707.552,94 €	0,00 €	5.707.552,94 €
 bereinigtes Anlagekapital gemäß § 10 Abs. 2 KAG			5.707.552,94 €
kalkulatorische Verzinsung Plan 2021		2,5%	142.688,82 €

Eine nach § 10 KAG kalkulatorische Verzinsung führt in 2021 durch die Verzinsung der nicht durch Zuschüsse finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu einem um ca. € 63.389 höheren Wert gegenüber den tatsächlichen Zinsaufwendungen.

zu e)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus den Beträgen für sonstige Versicherungen (Plan 2021: € 18.400; Ist 2019: € 17.736) sowie den Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (Plan 2021: € 7.900; Ist 2019: € 11.780) zusammen.

¹ Der Abzinsungszinssatz zum 31.12.2019 gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt der Deutschen Bundesbank für Restlaufzeiten von 20 Jahren betrug 2,85%.

II. Erläuterung der übrigen Erträge

	<u>Plan 2021</u> €	<u>Ist 2019</u> €
a) Kostenerstattung Reparatur Wasserhausanschlüsse	50.000,00	43.429,06
b) empfangene Ertragszuschüsse	50.000,00	73.783,54
c) Auflösung Ertragszuschüsse	7.000,00	18.003,00
d) sonstige betriebliche Erträge	6.200,00	108.986,86
	<u>113.200,00</u>	<u>244.202,46</u>

zu a)

Für die Reparaturen von Wasserhausanschlüssen wird im Jahr 2021 mit Kosten-erstattungen in Höhe von € 50.000 geplant. Das Ist 2019 beträgt € 43.429.

zu b)

Der Ertrag aus den empfangenen Ertragszuschüssen korrespondiert mit den unter Punkt 4 b ausgewiesenen Aufwendungen aus der Einstellung von Sonderposten für Ertragszuschüsse.

zu c)

Der Ertrag durch die Auflösung der Ertragszuschüsse wird von den durch die Ge-bühren zu deckenden Aufwendungen in der Kalkulation abgezogen. Damit wird die durch den Ansatz der ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten hö-here Abschreibung ausgeglichen. Somit findet nur der Anteil der Abschreibung Eingang in die Gebührenkalkulation, der nicht durch Zuschüsse finanziert wurde. Die Auflösung der Ertragszuschüsse korrespondiert mit der Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens.

zu d)

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Ist 2019 insbesondere perio-denfremde Erträge (€ 81.100) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellun-gen (€ 18.000). Die periodenfremden Erträge resultierten im Wesentlichen aus

korrigierten Wasserabrechnungen für die Jahre 2017 und 2018 mit dem Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen / Naurod. Da die betreffenden Jahre im Nachkalkulationszeitraum liegen, werden die periodenfremden Erträge gebührenmindernd berücksichtigt. Der Wirtschaftsplan sieht für das Jahr 2021 sonstige betriebliche Erträge in Höhe von € 6.200 (Ist 2019: € 106.581) vor.

III. Erläuterung der Einbeziehung von Verlustvorträgen aufgrund der Nachkalkulation

Gemäß § 10 Abs. 2 KAG muss eine Nachkalkulation vorgenommen werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In der Wasserversorgung haben wir für die Nachkalkulation die Jahresergebnisse der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 sowie den geplanten Jahresüberschuss 2020 um die kalkulatorische Verzinsung sowie die Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse² korrigiert. Für die Vorjahre wurde mit Stand 31.12.2016 bereits eine Unterdeckung nach KAG in Höhe von € 109.750 festgestellt, welche bei der Berechnung der Nachkalkulation mitberücksichtigt wird (siehe nachstehende Tabelle).

	Vorjahre €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	Summe €
Jahresüberschuss /-verlust ohne Zinsen lt. GuV		-147.402,79	73.001,75	248.441,47	141.571,13	
Kalkulatorische Verzinsung Auflösung		99.229,81	92.451,58	79.724,39	75.200,00	
Investitionszuschüsse		-148.961,18	-142.338,17	-135.959,47	-122.282,42	
Jahresergebnis nach KAG	-109.749,66	-209.910,16	10.339,16	184.149,39	86.431,71	-38.739,56

Es ergibt sich nach Berücksichtigung der Korrekturen nach KAG ein Verlustvortrag von € 38.740. Dieser Vortrag sollte bei der Berechnung der Gebührensätze über einen Zeitraum von 5 Jahren aufgelöst werden. Da die Gebühren bis zum Jahr 2023 berechnet werden, haben wir in der Kalkulation der Wassergebühren

eine lineare Verteilung über 3 Jahre berücksichtigt. Der durch Gebühren zu deckende Aufwand erhöht sich jährlich um € 12.913.

IV. Körperschaft- und Gewerbesteuer

Eine nach **KAG kostendeckende Gebühr führt stets zu einem körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn**, da nach KAG Kosten anzusetzen sind, die **steuerlich** nicht zulässig sind. Zu diesen Kosten nach KAG zählt insbesondere die kalkulatorische Verzinsung.

Die Wasserversorgung ist ein Betrieb gewerblicher Art, der gemäß § 4 Abs. 3 KStG - unabhängig von der Rechtsform - körperschaftsteuerpflichtig ist. Der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag in Höhe von € 88.064 zum 31.12.2018 wurde mit dem Jahresüberschuss 2019 aufgebraucht, so dass ab dem Jahr 2019 Körperschaftsteuer zu zahlen sein wird.

Wir haben die zukünftige Körperschaftsteuer für die Jahre 2021 bis 2023 überschlägig berechnet. Daraus ergibt sich für die 3 Jahre insgesamt eine Steuerlast in Höhe von rund € 41.000. Verteilt über den Zeitraum 2021 bis 2023 belastet die Körperschaftsteuer den Bereich Wasserversorgung jährlich mit € 13.697. Diesen Betrag haben wir bei der Kalkulation berücksichtigt.

² Die Sonderpostenauflösung für Investitionszuschüsse ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG bei der Kalkulation unberücksichtigt zu lassen.

	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
Steuerpflichtige						
Ergebnisse	73.001,75	248.441,47	167.200,00	107.514,00	79.114,00	87.694,00
Hinzurechnung	147,00	29.341,00	112,00	112,00	112,00	112,00
Kürzung	0,00					
Verlustvortrag	-161.213,00	-88.064,25	0,00	0,00	0,00	0,00
Verlustrücktrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Freibetrag § 24 KStG	0,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
zu versteuerndes Einkommen	-88.064,25	184.718,22	162.312,00	102.626,00	74.226,00	82.806,00
Körperschaftsteuer	0	27.707,73	24.346,80	15.393,90	11.133,90	12.420,90
Solidaritätszuschlag	0	1.523,93	1.339,07	846,66	612,36	683,15
Stand Verlustvortrag	88.064,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Bisher hat das Finanzamt aufgrund der Verlustvorträge bei der Körperschaftsteuer keine Gewerbesteuerpflicht unterstellt, da es an einer Gewinnerzielungsabsicht fehlte. Wir gehen weiterhin von keiner Gewerbesteuerpflicht für den Bereich der Wasserversorgung aus, auch wenn in Zukunft Überschüsse erzielt werden sollten. Daher haben wir mögliche Gewerbesteuernzahlungen nicht in der Kalkulation berücksichtigt.

V. Schätzung der Wasserabgabemenge

Die Gemeindewerke gehen für die Kalkulationsjahre 2021 bis 2023 von einer Wasserabgabemenge in Höhe von 667.433 Kubikmetern aus. Der Einschätzung liegt im Wesentlichen die Wasserabgabemenge der Verbrauchsabrechnung 2019 zu Grunde. Die Berechnung der angesetzten Wasserabgabemenge ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	geplante Wasserabgabemenge
2021	665.100 cbm
2022	665.100 cbm
2023	665.100 cbm
Zugang BG Farnwiese	7.000 cbm
Gesamt	2.002.300 cbm
Durchschnitt pro Jahr	667.433 cbm

D. Schlussbemerkung

Der durch Benutzungsgebühren zu deckende Aufwand für die Wasserversorgung in den Kalkulationsjahren 2021 bis 2023 beträgt voraussichtlich insgesamt durchschnittlich € 2.186.284. Zusätzlich muss der Verlustvortrag nach KAG mit jährlich € 12.913 gedeckt werden. Insgesamt sind somit € 2.199.197 durch die Wasser-gebühren zu finanzieren.

Ausgehend von einer voraussichtlichen Wasserabgabemenge von 667.433 Kubikmetern und einer konstanten Zählermiete (ca. € 101.600) ergibt sich eine kostendeckende Gebühr pro Kubikmeter Wasser in Höhe von **netto € 3,14** (derzeit: € 2,87).

Sollten sich bei wesentlichen Kosten wie dem Wasserbezug, Unterhaltungen des Anlagevermögens bzw. Abschreibungen (aufgrund Abweichungen bei den geplanten Investitionen) oder bei den Wasserabgabemengen erhebliche Änderungen ergeben, müsste die Gebührenkalkulation entsprechend angepasst werden.

Idstein, den 23. Juli 2020

P & P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar
Wirtschaftsprüfer

Bachelor of Arts (B.A.) Jörn Winkler
Steuerberater

Nachkalkulation

	2017	2018	2019	Hochrechnung 2020
	€	€	€	€
Aufwendungen				
1. Materialaufwand <i>absehbare Veränderung</i>	1.210.330,70	1.051.791,94	925.733,75	994.000,00 -55.000,00
2. Personalaufwand	202.513,58	207.854,80	204.048,41	201.400,00
3. Abschreibungen <i>absehbare Veränderung</i>	249.930,18	259.050,48	260.561,39	288.000,00 -38.000,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen <i>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</i> <i>Sonstige Steuern</i>	512.605,42	500.924,98	562.192,21	552.000,00 25.685,87 2.100,00
5. Verzinsung der Kapitaleinsatzes <i>Zinsen lt. GuV</i> <i>absehbare Veränderung</i> <i>kalkulatorische Verzinsung</i>	99.229,81	92.451,58	79.724,39	99.200,00 -24.000,00
	49.731,37	49.886,59	56.235,08	47.082,42
	2.324.341,06	2.161.960,37	2.088.495,23	2.092.468,29
Erträge				
1. Gebühreneinnahmen <i>absehbare Veränderung</i>	1.911.931,59	1.979.125,14	2.028.442,16	1.995.700,00 15.000,00
2. Auflösung Ertragszuschüsse <i>ohne Auflösung Investitionszuschüsse nach KAG</i>	29.305,00	25.085,00	18.003,00	20.000,00 -8.000,00
3. Empfangene Ertragszuschüsse	60.213,90	41.375,44	73.783,54	100.000,00
4. sonstige betriebliche Erträge	112.980,41	126.713,95	152.415,92	56.200,00
	2.114.430,90	2.172.299,53	2.272.644,62	2.178.900,00
AO Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis Nachkalkulation	-209.910,16	10.339,16	184.149,39	86.431,71
festgestellte Unterdeckung nach KAG bis 31.12.2016		-109.749,66		
Unterdeckung nach KAG zum 31.12.2020 aufzuteilen auf 3 Jahre				-38.739,56 -12.913,19

Plan 2021 bis 2023

	It. Wirtschaftsplan			
	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Ø Plan 2021-2023
	€	€	€	€
Gewinn- und Verlustrechnung				
Kostenerstattung Reparatur Wasserhausanschlüsse	5004300 Kostenerstattung Reparatur Wasserhausanschlüsse	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
Anschlussbeiträge neue Wasserhausanschlüsse	5004400 Anschlussbeiträge neue Wasserhausanschlüsse	-50.000,00	-220.000,00	-50.000,00
Wasserbeiträge	5004500 Wasserbeiträge	0,00	0,00	-106.666,67
Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	5464000 Erträge a.d.Aufl. von Ertragszuschüssen Wasservers.	-7.000,00	0,00	-238.000,00
sonstige betriebliche Erträge	5762100 Säumniszuschläge	-6.200,00	-6.200,00	-6.333,33
		-6.200,00	-6.200,00	-6.200,00
Summe Erträge		-113.200,00	-276.200,00	-356.200,00
				-248.533,33
Aufw. f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	601.800,00	608.900,00	614.000,00	608.233,33
	6000001 Wasserbezug WBV Niedernhausen/Naurod	517.000,00	517.000,00	523.000,00
	6020000 Hilfsstoffe	4.000,00	4.000,00	4.000,00
	6030000 Werkzeuge und Kleingeräte (bis 60,- EUR)	4.000,00	4.000,00	4.000,00
	6051100 Stromkosten Wasserbehälter	50.000,00	51.000,00	52.000,00
	6052000 Gaskosten	600,00	600,00	600,00
	6055100 Treibstoffe Fahrzeuge Wasserversorgung	3.500,00	3.600,00	3.700,00
	6056000 Wasser-Abwasser	500,00	500,00	500,00
	6063100 Ankauf von Wasserzählern	17.000,00	23.000,00	21.000,00
	6063110 Reparatur von Wasserzählern	200,00	200,00	200,00
	6070000 Aufwendungen Berufskleidung, Arbeitsschutz u.ä.	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	6164100 Instandhaltung Fahrzeuge Wasserversorgung	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	487.300,00	478.300,00	472.700,00	479.433,33
	6161210 Unterhaltung von Wasserbehältern u. baul. Anl.	70.000,00	50.000,00	50.000,00
	6161220 Unterhaltung Leitungsnetz Wasserversorgung	240.000,00	245.000,00	250.000,00
	6162200 Instandh.von techn.Anl.in Betriebsb. Wasser	35.000,00	35.000,00	25.000,00
	6163210 Instandh. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	500,00	500,00	500,00
	6163220 Austausch von Wasserzählern (Fremdvergabe)	18.000,00	23.000,00	21.000,00
	6163230 Reparatur Wasserhausanschlüsse (Fremdleistung)	50.000,00	50.000,00	50.000,00
	6166010 Wartungskosten/Prüfung Elektrogeräte	200,00	0,00	200,00
	6166200 Wartungskosten Wasserversorgung	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	6171000 Aufwendungen für Fremdentwicklung	500,00	500,00	500,00
	6173000 Fremdreinigung	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	6179200 and. sonstige Aufwendng.f.bez.Lstg. Wasservers.	500,00	500,00	500,00
	6179210 Trinkwasseruntersuchungen	12.000,00	12.000,00	12.000,00
	6179220 Kostenanteil Betriebszentrale Hessenwasser	37.000,00	38.000,00	39.000,00
	6179230 Reinigung Wasserbehälter, Mäharbeiten u. ä.	8.000,00	8.000,00	8.000,00
	6179240 Pflege digitales Wasserkataster (Fremdleistung)	5.000,00	5.000,00	5.000,00
	6179250 Buchführungskosten, Veranlagungs-Software (Wasser)	7.600,00	7.800,00	8.000,00
Summe Materialaufwand	1.089.100,00	1.087.200,00	1.086.700,00	1.087.666,67
a) Löhne u. Gehälter	169.000,00	172.400,00	175.900,00	172.433,33
	6201000 Entg.für geleist.Arbeitszeit (u. Zulagen) Wasser	157.300,00	160.400,00	163.700,00
	6201400 Leistungsentgelt Wasserversorgung	2.800,00	2.900,00	2.900,00
	6222000 Sonderzuwendungen Arbeitnehmer Wasser	8.900,00	9.100,00	9.300,00
b) Soz.Abg.u.Aufw.f.Altersv.u.f.Unterst.	49.600,00	50.600,00	51.700,00	50.633,33
	6401000 AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltber. Wasser	33.500,00	34.200,00	34.900,00
	6422000 Beiträge z. Berufsgen.sch.u.Unfallvers. Wasser	1.800,00	1.800,00	1.900,00
	6470000 Zukunftsicherung/Zusatzvers. Entgeltber. Wasser	14.300,00	14.600,00	14.900,00
Summe Personalaufwendungen	218.600,00	223.000,00	227.600,00	223.066,67
Abschreibung auf imm. VG.d.Anl.Verm.u.Sachanl.	283.000,00	292.000,00	302.000,00	292.333,33
	6622000 Abschr. Gebäude u. -einr. , SachAnlag. Wasser	283.000,00	292.000,00	302.000,00
Verr. antlg. Personal- u. Sachkosten Gemeindeverw.	6860001 Verr. antlg. Personal-u. Sachkosten Gemeindeverw.	425.000,00	438.000,00	451.000,00
Einstellungen Sonderposten empf. Ertragszuschüsse	6971000 Einstellungen Sonderposten empf. Ertragszuschüsse	50.000,00	220.000,00	288.000,00
sonstige betriebliche Aufwendungen		49.000,00	49.900,00	53.200,00
	6509200 Sonst.Aufw.für Personalmäßignahmen Wasser	100,00	100,00	100,00
	6730000 Gebühren	200,00	200,00	200,00
	6750000 Bankspesen / Kosten d. Geldverkehrs u.d. Kapitalbe	200,00	200,00	200,00
	6771000 Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskos	1.000,00	1.000,00	3.500,00
	6772000 Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	7.900,00	8.100,00	8.100,00
	6780000 Aufw. für Aufsichtsrat bzw. Beirat oder dgl.	4.000,00	4.000,00	4.000,00
	6790000 sonstige Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Di	500,00	500,00	500,00
	6810000 Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u. ähnl. Ei	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	6820000 Porto und Versandkosten	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	6832000 Telefonkosten	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	6850000 Reisekosten	200,00	200,00	200,00
	6860002 Arbeits- u. Fuhrleistungsstunden Gemeindebauhof	3.000,00	3.000,00	3.000,00
	6880000 Aufw. für Fort- und Weiterbildung	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	6900100 Beiträge f. gebäudebezogenen Versicherungen	900,00	900,00	1.000,00
	6901000 Kfz-Versicherungsbeiträge	3.600,00	3.700,00	3.800,00
	6909000 Beiträge für sonstige Versicherungen	18.400,00	19.000,00	19.600,00
	6910000 Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr. sonst. Vere	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	6993000 übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	500,00	500,00	500,00
	6993100 Gestaltungsentgelt Druckerhöhungsanlage	500,00	500,00	500,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	142.588,82	138.338,82	143.732,27	141.553,31
	7702100 Zinsausgaben Geldverkehr Gemeinde	100,00	100,00	100,00
	7711000 Zinsen für Kassenkredite/Kontokorrent	200,00	200,00	200,00
	7760100 Kreditzinsen	79.000,00	75.000,00	70.000,00
	5742100 Zinserträge Geldverkehr Gemeinde	-100,00	-100,00	-100,00
	Kalkulatorische Verzinsung	63.388,82	63.138,82	73.532,27
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	666.588,82	846.238,82	935.932,27	816.253,31
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	16.240,56	11.746,26	13.104,05	13.696,96
Sonstige Steuern	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00
	7020000 Grundsteuer	900,00	900,00	900,00
	7030000 Kfz-Steuer	900,00	900,00	900,00
zu deckender Aufwand It. Wirtschaftsplan	2.162.129,39	2.185.785,09	2.210.936,32	2.186.283,60

Kalkulation Wassergebühren 2021 bis 2023

	Ø Plan 2021-2023
	€
Kostenerstattung Reparatur Wasserhausanschlüsse	-50.000,00
Anschlussbeiträge neue Wasserhausanschlüsse	-106.666,67
Wasserbeiträge	-79.333,33
Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	-6.333,33
sonstige betriebliche Erträge	-6.200,00
Summe Erträge	-248.533,33

Aufw. f. Roh-, Hilfs.- und Betriebsstoffe	608.233,33
Aufwendungen für bezogene Leistungen	479.433,33
Summe Materialaufwand	1.087.666,67

a) Löhne u. Gehälter	172.433,33
b) Soz.Abg.u.Aufw.f.Altersv.u.f.Unterst.	50.633,33
Summe Personalaufwendungen	223.066,67

Abschreibungen auf imm. VG.d.Anl.Verm.u.Sachanl.

Verr. antlg. Personal- u. Sachkosten Gemeindeverw.	438.000,00
Einstellungen Sonderposten empf. Ertragszuschüsse	186.000,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	50.700,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74.866,67
Kalkulatorische Verzinsung	66.686,64
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	816.253,31

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13.696,96
Sonstige Steuern	1.800,00
Durch Gebühren zu deckender Aufwand	2.186.283,61

Nachkalkulation 2021 bis 2023 (€38.319,57; Verteilung auf 2021 bis 2023; vgl. Seite 10)	12.913,00
--	------------------

Durch Gebühren zu deckender Aufwand 2.199.196,61

davon Zählergebühr 101.600,00

davon Wassergebühr 2.097.596,61

Wasserabgabe cbm 667.433

kostendeckende Wassergebühr/cbm 3,14 pro cbm

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Weigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.